

**Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Englmar
Vom 25. Oktober 2001**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Sankt Englmar folgende Abgabebesatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

**§ 1
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- Abs. 1 Die Gemeinde erhebt
- a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) die Leistungen des von der Gemeinde vertraglich beauftragten Bestattungsunternehmens sind ferner direkt an diesen zu begleichen.
- Abs. 2 Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- Abs. 3 Die Gebühren werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- Abs. 4 Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

**§ 2
Grabplatzgebühren**

- Abs. 1 Die Grabplatzgebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren betragen
- | | |
|---------------------|-------|
| 1) für Einzelgräber | 300 € |
| 2) für Doppelgräber | 500 € |
- Abs. 2 Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Grabnutzungsrecht für weitere 20 Jahre erworben werden.
- Abs. 3 Erfolgt in einem Doppelgrab während der Nutzungsdauer eine weitere Bestattung, so sind diejenigen anteiligen Gebühren fällig, die sich aus der durch die weitere Bestattung erfolgenden Verlängerung der Nutzungsdauer ergeben.

§ 3 Bestattungsgebühren

- Abs. 1 a) Leichenfrau 55 €
 Diese Gebühr erhöht sich um 15 €, wenn die Leiche durch die Leichen-
 frau eingesargt wird.
- b) Leichenträger bei der Beerdigung je Leichenträger 15 €
- c) Benutzung des Aufbahrungsraumes einschließlich
 Kerzenbeleuchtung 50 €
- d) desgleichen Aussegnungshalle 30 €
- Abs. 2 Gebühr für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofs
 jährlich 20 €.
 Die Gebühr wird erstmals für das dem der Erstbelegung folgende Kalenderjahr
 erhoben.
- Abs. 3 Leistungen des Bestattungsunternehmens
 Die Gebühren sind an den von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunter-
 nehmer zu entrichten. Der Höhe nach sind die Gebühren im Bestattungsver-
 trag zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen festgelegt.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde 8 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes 5 €

§ 5 Übernormale Inanspruchnahme

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Englmar vom 10.10.2000 außer Kraft.

Sankt Englmar, 25. Oktober 2001
Gemeinde Sankt Englmar

Fuchs, 1. Bürgermeister